

Vereinsatzung Grie Soß United

Stand: Juli 2020

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Grie Soß United.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur in Frankfurt und der Rhein-Main-Region
 - die Förderung und Verbreitung des Kulturguts „Grüne Soße“
 - die Durchführung von Spendenaktionen für bedürftige Personen, Organisationen und Unternehmen
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - die Umsetzung von Veranstaltungen und Bildungsprojekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Frankfurter Kultur in Verbindung mit dem Kulturgut „Grüne Soße“
 - die Durchführung von Events zur Förderung der Kunst und Kultur in Frankfurt und der Rhein-Main-Region unter dem Claim des Kulturguts „Grüne Soße“
 - die Mitwirkung und Unterstützung beim regelmäßig stattfindenden Grüne Soße Festival
 - die Mitwirkung und Unterstützung beim Grüne Soße Tag
 - Werbung in der Öffentlichkeit für das Frankfurter Kulturgut „Grüne Soße“
 - Diese Maßnahmen können auch in Kooperation mit KiTas, Schulen und sozialen Einrichtungen durchgeführt werden
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Verein hat folgende Mitgliedschaftskategorienn:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
4. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung wird dem Mitglied geeignete Gelegenheit gegeben, sich dem Vorstand mündlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn für zwei Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde oder bei Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Mitgliedern, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, kann, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, ein pauschaler Aufwandsersatz aus der „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, sie beträgt maximal die pro Jahr steuerfreie Ehrenamtszuschale.
10. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 4 Fördermitglieder

1. Der Verein kann stimmrechtslose Fördermitglieder aufnehmen, sofern sie den Zweck des Vereins unterstützen. Die Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands.

3. Die Höhe und Fälligkeit des Fördermitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Fördermitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, durch Erlöschung der juristischen Person bzw. Tod der natürlichen Person oder wenn für zwei Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.
5. Wenn ein Fördermitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Fördermitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Fördermitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Fördermitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Fördermitgliedes. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Fördermitgliedschaft.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Grundsätzlich kann die Mitgliederversammlung eine einmal erteilte Ehrenmitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wieder aberkennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist ein persönliches Recht. Sie erlischt, wenn das Ehrenmitglied verstirbt.

§ 6 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand oder mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich (auch per Email) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angaben der Tagesordnung einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die nicht anwesenden Mitglieder können sich von einem anderen Mitglied mit schriftlicher Vollmacht stimmberechtigt vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch in elektronischer Form stattfinden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, ebenso zur Änderung der Satzung. Zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Fördermitglieder und Sachverständige können zur Beratung eingeladen werden und haben Rederecht. Sie sind aber nicht stimmberechtigt.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über vereinspolitische Grundsätze
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl des erweiterten Vorstandes
 - Wahl des/r Kassenprüfers/in
 - Entgegennahme des Vorjahresberichts und des dazugehörigen Kassenprüfungsberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über von Mitgliedern eingebrachte Anträge
 - Beschlussfassung über Ehrenmitglieder
 - Beschlussfassung über Beiratsmitglieder
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n und Schatzmeister/in. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied allein berechtigt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche ihm die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand übertragen. Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Des Weiteren hat er die Berichtspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des erweiterten Vorstandes gebunden.
4. 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederholte Bestellungen durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

5. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Vorstand möglichst in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.
6. Der Vorstand kann für seine sonstige, über die Vorstandsarbeit hinausgehende dem Vereinszweck dienende Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Bare Auslagen oder sonstige Aufwendungen wie z.B. Fahrtkosten können im Rahmen der steuerlich anerkannten Höchstsätze erstattet werden.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einer Anzahl von bis zu 7 weiteren Vereinsmitgliedern. Der/die Kassenprüfer/in ist/sind nicht Mitglieder des Vorstands.
2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.
3. Der erweiterte Vorstand berät über alle Fragen, die den Verein betreffen und beschließt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand über Angelegenheiten, die dem Vorstand vorbehalten sind.
4. Der erweiterte Vorstand kann zur Organisation und Verwaltung der Vereinsarbeit, so es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt, Personen in einem Angestelltenverhältnis beschäftigen. Auch Vereinsmitglieder können angestellt werden. In diesem Fall ruht deren Stimmrecht automatisch für den Zeitpunkt der Beschäftigung.
5. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederholte Bestellungen durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Für die Mitglieder des Vorstandes, welche vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, kann der erweiterte Vorstand Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Der/die Kassenprüfer/innen hat/haben das Überwachen der Buchkasse und der Geschäftsführung zur Aufgabe. Eine Überprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der/die Kassenprüfer/innen sind Mitglied des Vereins, jedoch nicht Vorstandsmitglieder. Zur Unterstützung der/die Kassenprüfer/innen kann ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater hinzugezogen werden.
2. Das Amt wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederholte Bestellungen durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Es können mehrere Kassenprüfer/innen gleichzeitig gewählt werden, welche die Aufgaben gemeinsam erfüllen.

§ 11 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie hat Gültigkeit bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Art-Q e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07.07.2020 verabschiedet.